

Soweit vereinbart gelten:

Besondere Bedingungen für die Haushaltsglasversicherung

Plus-Deckung

(GL_BAS_2PI_202304; Stand: 01.04.2023)

- 1. Vertragsgrundlagen / Bedingungen für die
Haushaltsglasversicherung**
- 2. Versicherte Sachen**
 - 2.1 Versicherte Verglasungen**
 - 2.2 Ausschlüsse**
- 3. Versicherte Kosten**
 - 3.1 Sonderkosten**
 - 3.2 Schutzgitter, Mauerwerk, Alarmeinrichtungen und dgl.**
 - 3.3 Entsorgungskosten**
- 4. Versicherte Gefahren und Schäden**
 - 4.1 Landfriedensbruch**
 - 4.2 Schäden durch Farbanstriche, Lichtfilterlacke oder Folien**
 - 4.3 Mehrscheiben-Isolierverglasungen**
- 5. Versicherungsort**
 - 5.1 Wohnungswechsel**
 - 5.2 Arbeitszimmer**
- 6. Sonstiges**
 - 6.1 Reparaturauftrag für Fenster- und Türscheiben durch den
Versicherungsnehmer**
 - 6.2 Erweiterte Anerkennung**
 - 6.3 Gefahrerhöhung**
 - 6.4 Versehen**
 - 6.5 Vertragsbeendigung bei Kündigung des Versicherers nach
einem Versicherungsfall**
 - 6.6 Gerichtsstand**
 - 6.7 Maklerklausel**
 - 6.8 Führung**
 - 6.9 Prozessführung**
 - 6.10 Änderung von Vertragsgrundlagen**
 - 6.11 Vermittlerwechsel**
 - 6.12 Einwilligung nach dem BDSG**
- 7. Zusätzliche Vereinbarungen von Fall zu Fall**
 - 7.1 Besondere Verwirkungsründe bei grob fahrlässig
herbeigeführten Schadenfällen**

1. Vertragsgrundlagen / Bedingungen für die Haushaltsglasversicherung

Maßgebend für diesen Versicherungsvertrag sind, soweit keine abweichenden Vereinbarungen dokumentiert wurden:

- der Antrag bzw. die Deckungsaufgabe des Versicherungsmaklers
- die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haushaltsglasversicherung (AGIB 94 - Fassung 2008)
- diese geschriebenen Bedingungen.

2. Versicherte Sachen

2.1 Versicherte Verglasungen

Versichert sind Gebäude- und Mobiliarverglasungen, auch aus Kunststoff, Glasbausteine sowie

- künstlerisch bearbeitete Verglasungen bis 1.000,00 Euro

- Sonnenkollektoren
- Glas(-keramik-)kochflächen (Ceran-Kochflächen, auch Induktion) und Dunstabzugshauben, mitversichert gilt hierbei der Ersatz der zugehörigen Elektronik, sofern die Glaskeramikkochfläche/Glasoberfläche nicht separat auszutauschen ist
- Glasoberfläche von Induktionskochflächen
- Aquarien/Terrarien
- Wintergärten und Glasüberdachungen
- Glasgeländer/ Balkonbrüstungen, auch wenn diese nicht fest mit dem Gebäude verbunden sind.

§ 2.1. AGIB 94 gilt entsprechend ergänzt.

2.2 Ausschlüsse

Nicht versichert sind

- Glasoberfläche von Photovoltaikanlagen
- Verglasungen in Gartenhäusern bzw. der Gewächshäuser
- optische Gläser
- Hohlgläser
- Beleuchtungskörper
- Handspiegel.

§ 2.2. AGIB 94 gilt entsprechend ergänzt.

3. Versicherte Kosten

3.1 Sonderkosten

Kosten gemäß § 3.2.a) AGIB 94 sind bis 500,00 Euro auf erstes Risiko mitversichert.

3.2 Schutzgitter, Mauerwerk, Alarmeinrichtungen und dgl.

Kosten gemäß § 3.2.c) und d) AGIB 94 sind bis insgesamt 500,00 Euro auf erstes Risiko mitversichert.

3.3 Entsorgungskosten

Aufwendungen gemäß § 3.1.c) AGIB 94 sind bis 500,00 Euro auf erstes Risiko mitversichert. Im Rahmen dieser Entschädigungsgrenze ersetzt der Versicherer auch Aufräumungs- und Abbruchkosten.

4. Versicherte Gefahren und Schäden

4.1 Landfriedensbruch

Zu § 1.3. AGIB 94 wird klargestellt, dass Schäden, verursacht durch Landfriedensbruch, mitversichert sind.

4.2 Schäden durch Farbanstriche, Lichtfilterlacke oder Folien

Klargestellt wird hiermit, dass der Versicherer auch Ersatz für Schäden durch Zerbrecen (§ 1.1. AGIB 94) leistet, die durch Farbanstriche, Lichtfilterlacke oder Folien an den versicherten Scheiben verursacht werden.

4.3 Mehrscheiben-Isolierverglasungen

Der Versicherer leistet bei Mehrscheiben-Isolierverglasungen Ersatz für Beschädigungen der Randverbindungen oder für Undichtwerden nur, wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerbrecen der Scheibe vorliegt.

§ 1.2.b) AGIB 94 gilt entsprechend ergänzt.

5. Versicherungsort

5.1 Wohnungswechsel

§ 4.2. AGIB 94 wird wie folgt erweitert:

1. Bei einem Wohnungswechsel innerhalb Deutschlands gilt die Versicherung auch während des Umzugs und in der neuen Wohnung. Nach Ablauf von zwei Monaten ab Beginn des Umzugs besteht Versicherungsschutz nur noch in der neuen Wohnung.
2. Der Versicherungsnehmer hat den Wohnungswechsel nach Beendigung des Umzugs dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

3. Der Beitrag wird ggf. ab Beginn des Umzugs dem neuen Versicherungsumfang angepasst.

5.2 Arbeitszimmer

Versicherungsort sind auch Räume einer Wohnung, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden, sofern sich diese Räume innerhalb der Wohnung befinden und keinen separaten Zugang haben.

§ 4.2. AGIB 94 gilt insoweit ergänzt.

6. Sonstiges

6.1 Reparaturauftrag für Fenster- und Türscheiben durch den Versicherungsnehmer

1. Für zerbrochene Fenster- und Türscheiben der Versicherungsräume kann der Versicherungsnehmer, um die Wiederherstellung zu beschleunigen, abweichend von § 17.1. AGIB 94 den Reparaturauftrag an den Verglasungsbetrieb selbst erteilen.
2. Unberührt bleiben die Obliegenheiten gemäß § 18 AGIB 94, z.B.
 - den Schaden unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen,
 - die Reparatur kostengünstig durchführen zu lassen.

6.2 Erweiterte Anerkennung

1. Der Versicherer erkennt an, dass ihm alle Umstände bekannt geworden sind, die im Zeitpunkt der Antragstellung gegeben und für die Übernahme der Gefahr erheblich waren.
2. Dies gilt jedoch nicht für Umstände, die arglistig verschwiegen worden sind.
3. Diese Klausel gilt auch für Nachbesichtigungen sowie für Änderungen des Versicherungsvertrages.

6.3 Gefahrerhöhung

Gefahrerhöhungen beeinträchtigen den Versicherungsschutz nicht, sind aber anzuzeigen, sobald sie dem Versicherungsnehmer bekannt sind. Der Versicherer hat Anspruch auf angemessene Beitragserhöhung vom Tag des Eintritts der Gefahrerhöhung an. Auf eine Verletzung der Anzeigepflicht kann sich der Versicherer nur dann berufen, wenn die Verletzung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruht.

Das Kündigungsrecht des Versicherers nach §§ 24, 26 VVG bleibt hiervon unberührt.

6.4 Versehen

Wird eine Anzeige, die Meldung einer Gefahrerhöhung oder die Erfüllung einer vertraglichen Obliegenheit oder ähnliches versehentlich unterlassen, so kann der Versicherer deswegen seine Ersatzpflicht nicht ablehnen, es sei denn, dass Vorsatz des Versicherungsnehmers vorliegt.

Der Versicherer hat jedoch Anspruch auf Nachzahlung eines angemessenen Beitrags ab dem Zeitpunkt des Eintritts der Gefahrerhöhung.

6.5 Vertragsbeendigung bei Kündigung des Versicherers nach einem Versicherungsfall

Bei einer Kündigung des Versicherers aus Anlass eines Versicherungsfalles endet der Vertrag erst drei Monate nach Zugang der Kündigung.

6.6 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand gilt, soweit dies nicht ohnehin schon aufgrund gesetzlicher Regelungen bestimmt ist, das für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständige Gericht.

Liegt der Wohnsitz im Ausland, so gilt als Gerichtsstand der Sitz des Versicherers.

6.7 Maklerklausel

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler wickelt den Geschäftsverkehr zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer bzw. germanBroker.net ab. Er ist daher bevollmächtigt, An-

zeigen, Deklarationen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen, und verpflichtet, diese umgehend an den Versicherer oder an germanBroker.net weiterzuleiten.

6.8 Führung

Der führende Versicherer ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer entgegenzunehmen. Die beteiligten Versicherer erkennen die von der Führenden getroffenen Entscheidungen für sich als rechtsverbindlich an. Jeder an diesem Vertrag beteiligte Versicherer haftet nur bis zur Höhe des von ihm übernommenen Anteils.

6.9 Prozessführung

Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist folgendes vereinbart:

1. Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
2. Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von diesem, mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an.
3. Falls der Anteil des führenden Versicherers die Berufungs- oder Revisionssumme nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt Nr. 2 nicht.

6.10 Änderung von Vertragsgrundlagen

Werden die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden allgemeinen und geschriebenen Bedingungen während der Vertragsdauer zugunsten der Versicherungsnehmer geändert, so gelten diese in der neuen Fassung mit sofortiger Wirkung auch für diesen Versicherungsvertrag. Dies gilt insoweit, als das es sich um beitragsfreie Einschlüsse handelt.

6.11 Vermittlerwechsel

Zu diesem Versicherungsvertrag gelten besondere Tarif- und Bedingungenabsprachen. Wenn dieser Vertrag von einem Makler oder Vermittler verwaltet wird, der nicht mit germanBroker.net vertraglich verbunden ist, entfallen diese besonderen Vereinbarungen ab dem Wechseldatum folgenden Hauptfälligkeit.

6.12 Einwilligung nach dem BDSG

Der Versicherungsnehmer willigt ein, dass der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und an seinen Verband übermittelt. Diese Einwilligung gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages und auch für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten (Versicherungs-) Verträgen und bei künftigen Anträgen.

Der Versicherungsnehmer willigt ferner ein, dass Versicherer allgemeine Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an den zuständigen Vermittler bzw. an germanBroker.net weitergeben, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung der Versicherungsangelegenheiten dient.

Diese Einwilligung gilt nur, wenn der Versicherungsnehmer vom Inhalt des Merkblattes zur Datenverarbeitung Kenntnis nehmen konnte, das ihm zu dem gesetzlich für die anderen Verbraucherinformationen vorgesehenen Zeitpunkt überlassen wird.

7. Zusätzliche Vereinbarungen von Fall zu Fall

Soweit gesondert und im einzelnen vereinbart gelten auch folgende geschriebene Bedingungen.

7.1 Besondere Verwirkungsründe bei grob fahrlässig herbeigeführten Schadenfällen

1. In Erweiterung der Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes, wonach der Versicherer berechtigt ist, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen, wird wie folgt entschädigt:
2. Bei Schäden bis zu einer Schadenhöhe von maximal 2.500,00 Euro wird auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit verzichtet und eine Entschädigung in voller Höhe geleistet.
3. Für Schäden, die 2.500,00 Euro übersteigen, wird über den in Nr. 2 genannten Entschädigungsbetrag hinaus nur dann eine

Entschädigung geleistet, wenn durch den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten die Bestimmungen zur Einhaltung von gesetzlichen, behördlichen oder vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften nicht verletzt wurden.

Die Entschädigung ist für diesen Teil auf 100.000,00 Euro begrenzt.

4. Von der Regelung gemäß Nr. 3 ausgenommen bleiben Schäden in Verbindung mit einer schuldhaften Verletzung der Anzeige von Gefahrenumständen bei Vertragsabschluss sowie der Anzeigepflicht bei Gefahrerhöhungen.